

Verbot des Collectierens für die Berghospizien aus der Schweiz und den benachbarten Ländern, vom 17ten Julii 1804.

Da der Kleine Rath unter heutigem Dato angemessene Verfügungen getroffen hat, kraft deren die von einigen Berghospizien aus der Schweiz und den angränzenden Staaten, sonst von Zeit zu Zeit auf dem Wege des Collectierens in hiesigem Canton bezogenen Unterstützungen, nunmehr von Regierung wegen, und unter Mitwirkung einiger öffentlicher Institute, abgereicht werden, — so ist bey diesem Anlaß den Collectanten für gedachte Hospizien von nun an ohne Ausnahme alles und jedes weitere Steuersammeln im hiesigen Canton, über die vorermeldte Hochobrigkeitliche Unterstützung aus, gänzlich verboten worden.

Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter werden durch gegenwärtiges Circularschreiben aufgefordert, genau darauf zu achten, daß diese Verordnung, welche einzig dahin zielt, das Publikum gegen den seit einigen Jahren so sehr überhand genommenen Betrug falscher Collectanten sicher zu stellen, genau befolgt, und die sich allfänglich mit unerlaubtem Collectieren für schweizerische oder benachbarte Hospitia befassenden Personen angehalten und anhero gebracht werden.

Damit aber diese Verfügung zu Jedermanns Wissen gelange, und sowohl Gemeinden, als Corporationen und Particularen desto weniger aus Unkunde, überlästigen oder gar betrügerischen Collectanten überflüssige und unverdiente Unterstützungen zufließen lassen, — so soll gegenwärtiges Circularschreiben den öffentlichen Blättern einverleibt, und die dleßfalls erforderliche Veranstaltung in Zürich durch die Staats-Canzley, in Winterthur aber durch den Herrn Bezirksstatthalter getroffen werden.

Hochobrigkeitliche Verordnung vom 29sten
Herbstmonat 1804. über das Hausieren
im Canton Zürich.

Auf den gutächtlichen Antrag der Commission des Innern hat der Kleine Rath gefunden, daß zu Vollziehung des 14ten und 15ten §. in der allgemeinen Polijey-Verordnung für die Handwerke und Krämeren einige nähere Erläuterungen rücksichtlich auf die Patente erforderlich sind, welche den fremden Krämern und überhaupt für das Hausieren, in so weit solches zulässig scheint, ertheilt werden sollen. Es wird daher mit Rücksicht